C83

Amtsblatt der Europäischen Union

		48. Jahrgang
Ausgabe in deutscher Sprache	Mitteilungen und Bekanntmachungen	5. April 2005
<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
2005/C 83/01	Euro-Wechselkurs	1
2005/C 83/02	Beschluss Frankreichs zur Auferlegung und Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpf Innerguyanischen Linienflugverkehr (¹)	
2005/C 83/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3774 — Pirelli/D Investitori Associati/La Rinascente-Upim) — Für das vereinfachte Verfahren in Frag Fall (¹)	ge kommender

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs (¹) 4. April 2005

(2005/C 83/01)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,2883	SIT	Slowenischer Tolar	239,68
JPY	Japanischer Yen	139,18	SKK	Slowakische Krone	38,885
DKK	Dänische Krone	7,4502	TRY	Türkische Lira	1,7564
GBP	Pfund Sterling	0,68700	AUD	Australischer Dollar	1,6777
SEK	Schwedische Krone	9,1818	CAD	Kanadischer Dollar	1,5691
CHF	Schweizer Franken	1,5535	HKD	Hongkong-Dollar	10,0480
ISK	Isländische Krone	78,43	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8214
NOK	Norwegische Krone	8,1980	SGD	Singapur-Dollar	2,1456
BGN	Bulgarischer Lew	1,9441	KRW	Südkoreanischer Won	1 305,60
CYP	Zypern-Pfund	0,5846	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,9968
CZK	Tschechische Krone	30,020	CNY	Chinesischer Renminbi	10,6626
EEK	Estnische Krone	15,6466		Yuan	
HUF	Ungarischer Forint	247,36	HRK	Kroatische Kuna	7,4250
LTL	Litauischer Litas	3,4528	IDR	Indonesische Rupiah	12 219,53
LVL	Lettischer Lat	0,6961	MYR	Malaysischer Ringgit	4,895
MTL	Maltesische Lira	0,4302	PHP	Philippinischer Peso	70,631
PLN	Polnischer Zloty	4,1113	RUB	Russischer Rubel	35,9380
ROL	Rumänischer Leu	36 498	THB	Thailändischer Baht	50,939

 $^(^1)$ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Beschluss Frankreichs zur Auferlegung und Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Innerguyanischen Linienflugverkehr

(2005/C 83/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- 1. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat Frankreich beschlossen, für die Durchführung von Linienflugdiensten auf der Strecke Grand-Santi Saint-Laurent— Cayenne ab dem 1. Juni 2005 gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen und ab demselben Datum die für den Linienflugverkehr zwischen Cayenne und Maripasoula, Saint-Georges de l'Oyapock und Saül bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 254 vom 13. September 2001 veröffentlicht wurden, zu ändern.
- 2. Neue gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:
 - 2.1. Mindestanzahl der Frequenzen

Durchzuführen sind ganzjährig mindestens

zwischen Cayenne und Maripasoula

zwei Hin- und Rückflüge täglich;

zwischen Cayenne und Saül

ein Hin- und Rückflug täglich;

zwischen Cayenne und Saint-Georges de l'Oyapock

jeweils ein Hin- und Rückflug montags, mittwochs, freitags und sonntags;

zwischen Cayenne und Grand-Santi via Saint-Laurent du Maroni

ein Hin- und Rückflug täglich.

2.2. Kapazitätsangebot

Auf jeder der vier Strecken muss eine der Nachfrage entsprechende Mindestkapazität angeboten werden. In jedem Fall darf die Mindestkapazität folgende Werte nicht unterschreiten:

zwischen Cayenne und Maripasoula

- 33 000 Sitze jährlich
- 440 Tonnen Fracht jährlich

zwischen Cayenne und Saül

- 8 000 Sitze jährlich
- 100 Tonnen Fracht jährlich

zwischen Cayenne und Saint-Georges de l'Oyapock

5 000 Sitze jährlich

zwischen Cayenne und Saint-Laurent du Maroni / Grand-Santi

- 8 000 Sitze jährlich
- 300 Tonnen Fracht jährlich

Diese Kapazitäten beziehen sich für Fluggäste auf die Summe der in beiden Richtungen verfügbaren Sitze und für Fracht nur auf die Abflüge von Cayenne oder Saint-Laurent du Maroni. Die genannten Frachtkapazitäten enthalten kein Reisegepäck.

2.3. Tarife für die Personenbeförderung

Für alle Flüge sind ohne Kapazitätsbeschränkung ein Standardtarif und ein Billigtarif anzubieten. Der Billigtarif gilt für Fluggäste, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis für mindestens sechs Monate und einen Tag pro Jahr in der Gemeinde sind, nach und/oder aus der sie die Vergünstigung beanspruchen (Maripasoula, Saül, Saint-Georges de l'Oyapock oder Grand-Santi).

Dabei gelten folgende Höchsttarife:

Strecke	Standardtarif für einen Hinflug ohne Steuern	Billigtarif für einen Hinflug ohne Steuern	
Cayenne — Maripasoula	58,20 EUR	35,75 EUR	
Cayenne — Saül	42,60 EUR	26,20 EUR	
Cayenne — Saint-Georges de l'Oyapock	42,60 EUR	26,20 EUR	
Cayenne — Grand-Santi	58,20 EUR	35,75 EUR	
Grand-Santi — Saint-Laurent du Maroni	42,60 EUR	26,20 EUR	

Diese Flugpreise verstehen sich ohne Steuern und Gebühren, die pro Reisendem vom Staat, den Gebietskörperschaften oder den Flughafenbehörden erhoben und als solche auf dem Beförderungsdokument ausgewiesen werden.

2.4. Tarife für die Frachtbeförderung

Die Frachttarife (in Euro pro Kilogramm) dürfen je Produktkategorie nicht höher liegen als in folgender Tabelle angegeben:

	Nahrungsmittel		Normale		Landwirtschaf- tliche Fracht
	Grundnahrun- gsmittel	Sonstige	Fracht	Reisegepäck	aus den Gemeinden
Cayenne — Maripasoula	0,67 EUR	0,84 EUR	0,97 EUR	1,49 EUR	0,42 EUR
Cayenne — Saül	0,48 EUR	0,61 EUR	0,76 EUR	1,22 EUR	0,30 EUR
Cayenne — Grand-Santi	0,67 EUR	0,84 EUR	0,97 EUR	1,49 EUR	0,42 EUR
Grand-Santi — Saint-Laurent du Maroni	0,48 EUR	0,61 EUR	0,76 EUR	1,22 EUR	0,30 EUR

Die Frachttarife für Grundnahrungsmittel gelten für die in der beigefügten Liste aufgeführten Erzeugnisse, die dem französischen Staat als allgemeines Dokument für Zwecke der Wirtschaftsinformation dient.

Die angegebenen Höchsttarife können einmal jährlich gemäß der Entwicklung des Einzelhandelspreisindex in den vorangegangenen 12 Monaten geändert werden. Diese Änderung wird den auf dieser Strecke tätigen Unternehmen 90 Tage vor ihrem Inkrafttreten per Post mitgeteilt.

2.5. Dienstqualität

Das Luftfahrtunternehmen muss mittels eines Kühlsystems alle gefrorenen, tiefgefrorenen und gekühlten Erzeugnisse befördern können.

2.6. Kontinuität der Flüge

Außer in Fällen höherer Gewalt darf die Zahl der Flüge, die aus vom Luftfahrtunternehmen unmittelbar zu verantwortenden Gründen ausfallen, jährlich 3 % der geplanten Flüge nicht übersteigen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 muss jedes Luftfahrtunternehmen, das eine der Strecken zu bedienen beabsichtigt, die Bedienung für mindestens zwölf aufeinander folgende Monate gewährleisten.

Die Flüge können vom Luftfahrtunternehmen nur nach mindestens sechsmonatiger Vorankündigung eingestellt werden.

Die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft werden darauf hingewiesen, dass die Missachtung der oben genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen administrative oder gerichtliche Sanktionen zur Folge haben kann.

ANHANG

Grundnahrungsmittel

Weizenmehl Typ 45

Hochwertige Teigwaren

Vorbehandelter Reis

Nicht vorbehandelter Reis

Weizengries

Trockengemüse (Alle)

Gemüsekonserven

Fleischkonserven

Fischkonserven

Haltbare Fertiggerichte

Getrockneter und geräucherter Fisch

Pökelfleisch

Zucker

Feines Salz

Grobes Salz

Tafelschokolade

Ungesüßter Kakao

Konfitüren

Abgefülltes Wasser

H-Milch

Milchpulver

Butter

Margarine

Öle

Fleisch und Fisch, tiefgefroren und gefroren

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3774 — Pirelli/DB Real Estate/Investitori Associati/La Rinascente-Upim) Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2005/C 83/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- 1. Am 23. März 2005 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Pirelli C. Real Estate SpA ("PRE", Italien), DB Real Estate Global Opportunities IB, L.P. ("DBRE", Cayman Inseln) und Investitori Associati SGR SpA ("IA SGR", Italien) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen La Rinascente SpA ("La Rinascente", Italien) durch Kauf von Anteilsrechten.
- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- PRE: Immobiliendienstleistungen und Investitionen,
- DBRE: Beschränkter Immobilien Investment Fonds,
- IA SGR: Fonds Management Dienstleistungen,
- La Rinascente: Einzelhandel mit Kleidung und Accessoires sowie Haushaltsprodukten und Gemischtwaren.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (²) ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.
- 4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Fax ((32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3774 — Pirelli/DB Real Estate/Investitori Associati/La Rinascente-Upim, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Kanzlei Fusionskontrolle J-70 B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Zu finden auf der Internetseite der Generaldirektion Wettbewerb: http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/legislation/consultation/simplified_tru.pdf